



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1863

CCII. Kurfürst Joachim nimmt Christoph Fronhofer aufs Neue zum
Amtmann in Oderberg an, am 30. Mai 1536.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55861](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55861)

abends nach misericordias Domini, nach Christi vnfers lieben herrn Geburth Funffzehen hundert vnd im sechs vnd dreisigsten Jahre.

Nach einer alten Copie.

CCII. Kurfürst Joachim nimmt Christoph Fronhofer außs Neue zum Amtmann in Oderberg an, am 30. Mai 1536.

Wir Joachim, Churfürst etc., Bekennen, Nachdem dan etwan der Hochgeborn Fürst, her Joachim, Marggraff zw Brandenburg vnd Churfürst etc., vnser gnediger vnd freundlicher lieber herr vnd vater seliger vnd loblicher gedechtnus, vnserm Amptman zw Oderberg, Rath vnd lieben getrewen Cristoff Fronhoffern vnd seinen menlichen leibs lehens Erben vnser Ampt Oderberg mit seinen zugehorungen vnd nutzung, außerhalb vnfers Zol darfelbst, In massen, wie das hiebefore andere Amptleut Innegehabt, auff einen Rechten widerkauff vor Funff hundert, auch außs besundern gnaden noch funffhundert gulden, alles an muntz, vorschrieben vnd vorseprochen; So haben wir angefehen vilveltige, getrewe vnd willige dinst, so genanter vnser Amptman vnd seine Erben gedächtem vnserm lieben hern vnd vatern seliger, auch vns gethan vnd hinfurder thun sollen vnd wollen vnd Im vnd seinen menlichen leibs lehens Erben solch genant vnser Ampt Oderberg mit aller nutzung vnd zugehorung außerhalb vnfers Zolles darfelbst ufs new uff einen Rechten widerkauff vor Taufent gulden vorschrieben vnd eingedhan haben, nach meldung des alten briffs daruber aufgangen, auch außs fundern gnaden, damit wir Im geneigt, noch Taufent gulden, alles an muntz, gegeben vnd vorseprochen, das wir gegen ubergabung der vorigen vorsereibung Im vnd seinen Rechten menlichen leibs lehens Erben genant vnser Ampt Oderberg mit allen vnd Iglichen seinen nutzungen vnd zugehorungen außerhalb vnfers Zolles darfelbst, vnd wie das die vorigen vnser Amptleuth Innegehabt, uff einen Rechten widerkauff vor zweytaufent gulden guter muntz Landswerung vorserieben vnd In Amptmans weise eingethan haben, vorsereiben vnd thun Im vnd seinen menlichen leibs lehens Erben ein genant vnser ampt Oderberg mit seinen nutzungen vnd zugehorungen auff einen Rechten widerkauff vnd In Amptmans weise, In Crafft vnd macht dits brives, vnd also, das sie dasselbige vnser Ampt mit seiner zugehorunge In amptmans weise Innehalten, genissen vnd geprauchten, das auch In guter getrewer vnd vleifiger vorwharung bestellen vnd halten vnd vns darvon dienen vnd vorwanth sein sollen, In massen ander vnser Amptleuth gethan haben vnd genanter Cristoff bißs hieher Ingehabt vnd gethan hat, doch sol vns vnd vnsern Erben die ablosung vorbehalten sein, die wir vnd vnser Erben die Zeit seins Lebens nicht thun sollen noch wollen. Wan aber wir ader vnser Erben von seinen menlichen Leibs lehens Erben die ablosung thun wollen, sollen wir Inen ein halb Jar zuuorn verkundigen, vnd nach Endung des halben Jars Inen die Zwey Taufent gulden an guter muntz Landswerung, ader an lehen gutern, das zw vnserm gefallen stehen solle, vorgnugen vnd bezallen, wan das gescheen, vnd nicht ehr, sollen sie vns oder vnsern Erben solch vnser Ampt

Oderberg mit seinen Zugehörungen, wie sie das Inne gehabt, Frey vnd unvorhindert volgen lassen. Coln an der Sprew, dinstags nach Exaudi, Anno etc. 36.

Nach einer alten Copie.

CCIII. Kurfürst Joachim verschreibt dem Hauptmann Mathias von Oppen das Amt Newstadt, am 31. August 1536.

Wir Joachim, Churfürst etc., Bekennen, das wir angesehen vnd erkant haben getrew willige dinste, so vnser Hauptmann Im Land zw Ruppin, Rath vnd lieber getrewer, Mathias von Oppen, Etwan dem Hochgebornen Fürsten, hern Joachim, Marggraffen zw Brandenburg, khurfürsten, vnserm gnedigen vnd freundlichen lieben hern vnd Vatern seliger vnd loblicher gedechtnus, vns gethan vnd hinforder thun soll vnd will, derwegen haben wir Ime vnser Ampt Newstad, in vnserm Land Ruppin belegen, mit seinen zugehörungen, gerechtikaiten, dorffern, obersten vnd nidersten gericht, Jagten, vischereien, Eckern, Zollen, Zinsen, Pechten, mollen, holtzungen vnd funsten mit aller andern nutzungen, nichts aufgenohmen, In massen, wie solch vnser Ampt vnser lieber getrewer Cristoff von Monchhausen eingehabt, vff einen rechten widerkauff vor 1500 gulden Muntz hauptsumm Zeit seins lebens In Amptmans weise vnd dasselbige vff Weynachten oder Ostern schirften Im 37. Jar zu beziehen, Ingethan vnd vorschrieben haben, vorschreiben vnd thun Im genant vnser Ampt Newstad mit allen vnd Iglichen seinen nutzungen vnd zugehörungen, nichts aufgenohmen, uff ainen rechten widerkauff Zeit seins lebens ein, doch also was genanter vnser Amptman Cristoff von monchhausen sider der Zeit, so er das berurte vnser Ampt Inne gehabt, zw sich geloft, dasselbige solle vns volgen vnd pleiben, In krafft vnd macht dits briffs vnd das er dasselbig vnser ampt mit aller vnd Iglicher seiner zugehörung In Amptmans weise vnd uff ainen widerkauff Zeit seins lebens Innehaben, genießen vnd gebrauchen, das auch In guter getruer vnd vleifiger vorwharung bestellen vnd halten vnd vns darvon mit zweien geruften pferden dinen vnd vorwanth sein sollen vnd so oft wir In zw vnserm dinst vorschreiben, In mit futer vnd mal vorsehen, dergleichen zw Ider Zeit, so oft wir uber hoff kleiden werden, gewonliche kleidung geben, datzw vor zimlich pferde stand stehen soln, wie andern vnserm Amptleuten, vnd nach gemelts vnser Hauptmanns thot haben wir vns vnd vnser Erben die ablofung furbehalten, die wir vnd vnser Erben die Zeit seins lebens nicht thun sollen vnd wollen. Wan wir ader vnser Erben nach seinen todlichen abgang von seinen Erben die ablofung thun wollen, so sollen wir Inen ein halb Jar zuvorn vorkundigen vnd nach Endung des halben Jars Inen die 1500 gulden an guter harter muntz, groschen vnd Landswerung, In einer Summen vorgnugen vnd bezaln, vnd wan solche bezalung gescheen, alsdan vnd nicht ehr, sollen sie vns ader vnser Erben solch vnser Ampt Newstad mit allen vnd Iglichen zugehörungen — widerumb abtreten — Sonnabends nach Bartholomei, Anno etc. 1536.

Nach einer alten Copie.